

II-6449 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3193/J

1989 -01- 26

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller  
und Genossen

an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie  
betreffend mangelhafte Beantwortung der Anfrage 2925/J der Abgeordneten  
Dr. Keppelmüller und Genossen betreffend Umweltschutzaktivitäten Ihres  
Ressorts

Im Rahmen der genannten Anfragebeantwortung sind einige Ungereimtheiten  
aber auch einige nicht wegzuleugnende Unrichtigkeiten enthalten.

Da die unterzeichneten Abgeordneten diese Vorgangsweise als eine der Würde  
des Parlaments abträgliche und nicht tolerierbar ansehen, richten sie an  
den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wieso ist Ihnen nicht bekannt, wann das Smogalarmgesetz in Kraft tritt?
- 2) Wieso behaupten Sie, daß die Novelle zum Sonderabfallgesetz am 23. Juli 1988 beschlossen wurde, obwohl an diesem Tag gar keine Sitzung des Nationalrates stattgefunden hat?
- 3) Ist es wirklich Ihre Absicht, daß der Wissenschaftliche Rat Ihnen Standorte für Sonderabfalldeponien (die vorher von den Ländern genannt wurden) vorschlägt, obwohl dies unter rein naturwissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten, also unter Auslassung aller anderen Gesichtspunkte, erfolgen soll?
- 4) Warum wird eine Novellierung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen aufgrund einer Änderung der Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt in Heizöl erforderlich, wie Sie auf Seite 2 Ihrer Anfragebeantwortung behaupten?
- 5) Erklären Sie bitte Ihre Antwort der Anfragebeantwortung auf Seite 3 "Die Einfuhr von Sonderabfällen, ausgenommen die Wiedereinfuhr im

- 2 -

Zwischenauslandsverkehr, bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie." Nach § 9 Abs. 1 der Sonderabfallgesetz-novelle 1988 bedarf die Einfuhr von Sonderabfällen nach Österreich der Bewilligung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Eine Ausnahme ist den unterzeichneten Abgeordneten nicht bekannt.

- 6) Im § 9b der Sonderabfallgesetz-Novelle 1988 werden die Bedingungen genannt, unter denen die Durchfuhr von Sonderabfällen durch Österreich keiner Bewilligung gemäß den § 9 und § 9a erfordern. In Ihrer Anfragebeantwortung auf Seite 3 sprechen Sie im Zusammenhang davon nur die Ziffern 1 und 2 des § 9b Abs. 1 an. Ist es Ihre Absicht in Hinkunft gesetzwidrig die Durchführung von Sonderabfällen durch Österreich bewilligungsfrei zu halten, wenn der Eingang der Meldung und die Erklärung des Einfuhrstaates gemäß Z 1 vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie noch nicht bestätigt wurde? Sind Sie nicht der Meinung, daß Sie damit dem unnötigen Transport umweltgefährlicher Güter Vorschub leisten?
- 7) Wie sind Ihre Ausführungen im Hinblick auf das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen zu werten, daß die Aufnahme des Verhältnismäßigkeitsprinzips nur für das nachträgliche Anlagenverfahren gilt? Im Rahmen der Gewerbeordnungsnovelle 1988 wurde das Prinzip der wirtschaftlichen Zumutbarkeit durch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ersetzt. Dies wird gerade für die angestrenzte Altanlagenanierung große Bedeutung haben. In diesem Zusammenhang ist Ihre Gesetzesinterpretation einer Einschränkung auf nachträgliche Anlagenverfahren völlig unzutreffend.
- 8) Stehen Sie heute nicht bereits vor der Tatsache, daß eine Reihe der Verordnungen zum Chemikaliengesetz angesichts des Inkrafttretens des Chemikaliengesetzes mit 1. Februar 1989 zu spät erlassen wurden und das Chemikaliengesetz de facto unvollziehbar sein wird?